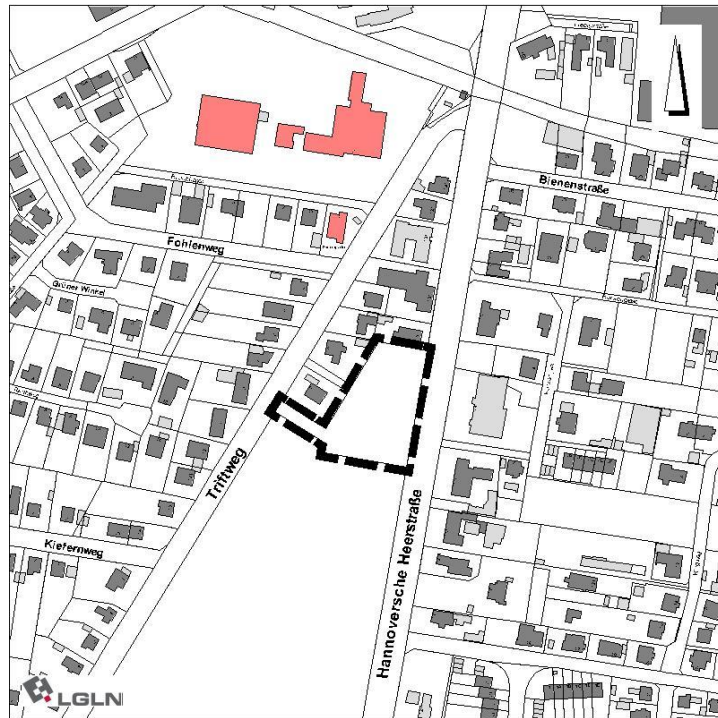


## Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 39 Wce

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 39 Wce der Stadt Celle „Feuerwehrgerätehaus Westercelle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB und Berichtigung der entsprechenden Teilfläche des Flächennutzungsplans der Stadt Celle



Der Rat der Stadt Celle hat am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 39 Wce der Stadt Celle "Feuerwehrgerätehaus Westercelle" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Celle für den entsprechenden Teilbereich angepasst wird, da die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Celle, den 18.05.2021

Az.: 61.26.39 Wce

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister